

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2023

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2023

Organisation / Organizzazione	Bauernvereinigung des Kt. Schwyz
Adresse / Indirizzo	Bauernvereinigung des Kt. Schwyz Landstr. 35 6418 Rothenthurm
Datum / Date / Data	27.04.2023

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	4
BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	17
BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)	20
WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201)	21

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Synopse

Die Vernehmlassungsunterlagen wurden mit einer synoptischen Darstellung des geltenden Rechts und der vorgeschlagenen Änderungen ergänzt. Diese zusätzliche Unterlage ist äusserst hilfreich und erleichtert die Beurteilung der Vorschläge wesentlich. Wir bedanken uns für diese Synopse und würden es begrüessen, in einer nächsten Vernehmlassung ebenfalls diese Unterlage zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Direktzahlungsverordnung

Mit einer Umlagerung der Direktzahlungen wird eine wesentliche Anpassung des Systems vollzogen. Die Produktionssystembeiträge sollen von CHF 503 Millionen im Jahr 2022 (provisorische Zahlen des Agrarberichts 2022) auf CHF 736 Millionen im Jahr 2024 steigen. Diese Erhöhung wird hauptsächlich durch eine Senkung der Versorgungssicherheitsbeiträge finanziert. Die Bauernfamilien müssen somit neue Leistungen umsetzen, welche nicht zusätzlich entschädigt werden, und dies in einem labilen wirtschaftlichen Umfeld mit steigenden Produktionskosten. Somit wird mit dieser Umlagerung nicht nur die Versorgungssicherheit geschwächt, sondern auch das landwirtschaftliche Einkommen. In Anbetracht der Weltsituation verlangt die BVSZ vom Bund mehr Weitsicht und eine Stärkung und nicht Schwächung der landwirtschaftlichen Lebensmittelproduktion.

Der Bund hatte im vergangenen Jahr die Direktzahlungsverordnung zur Palv. 19.475 verabschiedet und die meisten Programme per 1.1.2023 in Kraft gesetzt. Diese Einführung kam überhastet und hat nicht nur die Bauernfamilien, sondern auch die Vollzugsverantwortlichen überfordert. Jedenfalls mussten sich die Landwirtschaftsbetriebe für Programme anmelden, ohne die genauen Bedingungen zu kennen. Die Umsetzung der Palv. 19.475 ist ein perfektes Beispiel dafür, wie gesetzliche Vorlagen nicht umgesetzt werden dürfen. Die BVSZ erwartet nun vom Bund, dass die angekündigten Umlagerungen der Direktzahlungen im Laufe des Jahres anhand des effektiven Finanzbedarfs bestimmt werden. Dabei müssen Anmeldungen und Abmeldungen für die neuen Produktionssystembeiträge, insbesondere in Bezug auf die Reduktion des Versorgungssicherheitsbeitrages und des BTS-Beitrages genau erfasst werden. Die BVSZ verlangt zudem, dass kein Mittelabfluss aus dem Berggebiet ins Talgebiet und von der Viehwirtschaft geprägten Grünlandlandwirtschaft zum Ackerbau erfolgt. Mit der vorliegenden Fassung der Verwaltungsänderung ist es aber genau die Grünlandlandwirtschaft mit Viehwirtschaft, welche am meisten Unterstützungsbeiträge verliert. So sollen neben den Beiträgen an die Versorgungssicherheit auch jene für das BTS reduziert und auch jener für die längere Nutzungsdauer von Kühen noch vor deren Einführung halbiert werden. Diesen Betrieben bleibt zur Kompensation einzig der Weidebeitrag, dessen Anforderung so hoch und insbesondere bei der RAUS für die kleinen Kälber bezüglich Nährstoffemissionen widersprüchlich sind, dass nur sehr wenige mitmachen können. Dass genau diese Betriebe bluten müssen, obwohl «das Risiko beim Einsatz von Pestiziden» produktionsbedingt bei diesen Betrieben am tiefsten ist, ist falsch. Dem ZBB scheinen insbesondere die Beiträge für die angemessene Bedeckung des Bodens mit Fr. 1'000.- je Hektare für einjähriges Freilandgemüse und für den Herbizidverzicht von Fr. 800.- je Hektare für Raps, Kartoffeln, Freiland-Konservengemüse und Zuckerrüben deutlich zu hoch angesetzt. Diese hohen Beitragssätze dürften mit ein Grund für die hohe, vorgesehene Mittelverlagerung aus der Viehwirtschaft in den Ackerbau sein.

Keine Änderung bei der Ausrichtung der Milchzulagen

Die BVSZ lehnt die Änderung im Bereich der Ausrichtung der Milchzulagen erneut ab und will an der Ausrichtung an die Verarbeiter festhalten. Die Ausrichtung der Zulagen an die einzelnen Milchproduzenten wäre kompliziert und mit grossem Aufwand verbunden. Neben dem administrativen Aufwand rechnet die BVSZ mit einem zusätzlichen Druck auf den Molkereimilchpreis. Zudem würden grosse Milchwirtschaftsbetriebe hohe Milchzulagen direkt erhalten, welche wiederum politisch und öffentlich stark in Kritik geraten könnten.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die BVSZ weist insbesondere auf folgende Punkte hin:

- Eine Kürzung auf Vorrat ist nicht akzeptierbar. Die BVSZ fordert, dass nach der definitiven Anmeldung an die neuen Produktionssystembeiträge, die finanziellen Mittel erneut überprüft werden und höchstens dort gekürzt wird, wo es nicht anders umsetzbar ist. Eine vorgängige Kürzung der Direktzahlungen, die direkt einkommenswirksam für die Bauernfamilien ist, kann nicht akzeptiert werden.
- Es ist davon auszugehen, dass die Beteiligung nach der definitiven Anmeldung noch abnehmen wird. In vielen Kantonen wurden die LandwirtInnen animiert, sich für die neuen Programme anzumelden und dann erst im Frühjahr zu entscheiden, ob sie definitiv teilnehmen möchten oder nicht. Diese Aufforderung von den Kantonen kam nicht von ungefähr, sondern war der überhasteten Einführung der Verordnungsanpassungen aus der PaIv. 19.475 und den extrem vielen offenen Fragen des Vollzugs zum Zeitpunkt des Anmeldeschlusses geschuldet.
- Die Finanzierung des Zusatzbeitrages für den betrieblichen Herdenschutz soll gemäss Vorschlag aus dem Agrarbudget erfolgen. Da diese Massnahmen einzig und alleine infolge der steigenden Präsenz von Grossraubtieren notwendig sind, fordern wir, dass die zusätzlichen Mittel zur Stärkung des Herdenschutzes aus den Budgets des BAFU finanziert werden. Es ist inakzeptabel, bereits heute unzureichende Beiträge zur Finanzierung von neuen Massnahmen zu nutzen, wie dies bei der Kürzung des Sömmerungsbeitrags für Schafe der Fall ist. Die BVSZ fordert, dass der Herdenschutz gänzlich mit Mitteln des BAFU und nicht über den landwirtschaftlichen Kreditrahmen finanziert wird.
- Wir beantragen beim Programm des Weidebeitrages, dass Kälber unter 160 Tagen von der RAUS-Pflicht ausgenommen werden. Die RAUS-Vorgabe gefährdet die Gesundheit dieser jüngsten Tiere. Stichhaltige Argumente, weshalb ein RAUS für diese jungen, vulnerablen Tiere gelten soll, gibt es keine. Insbesondere kann damit kein Beitrag zu den Zielen der PaIv. 19.475, zur Reduktion der Emissionen erreicht werden.
- Der Weidebeitrag soll sich künftig nicht nur auf das Rindvieh beschränken. Er soll auch für das Kleinvieh eingeführt werden.
- Die BVSZ verlangt, dass für eine angemessene Bedeckung des Bodens die 80-Prozent-Regel für die gesamte offene Ackerfläche und nicht für jede einzelne Hauptkultur umzusetzen ist.
- Die vorgeschlagenen Änderungen führen nicht zu Vereinfachungen, insbesondere nicht für die Landwirte. Das Beitragssystem wird von Vernehmlassung zu Vernehmlassung komplexer und undurchschaubarer. Mittelfristig ist das als Risiko zu beurteilen, da diese Politik insgesamt sowie die einzelnen Vorschriften nicht mehr schlüssig erklärt werden können.
- Jede neue Bestimmung oder Anpassung muss auf ihre Auswirkungen auf die Landwirtschaft und die vorgegebenen Ziele untersucht werden, bevor sie eingeführt wird. Dies gilt insbesondere auch für künftige Programme. Wir denken hier explizit an das GMF-Programm, welches der Bund mit ideologischen Überlegungen umkrepeln will. Dabei wird der Nutzen des aktuellen GMF's völlig ausseracht gelassen und der positiv zu wertende hohe Anteil Gras in den Wiederkäuerrationen vollständig ignoriert.

Bei der Umsetzung der neu verlangten 3.5% BFF auf Ackerflächen muss möglichst vermieden werden, dass zu diesem Zweck bereits auf dem Betrieb vorhandene wertvolle BFF Q2 dem Verlagerungsziel des Bundes zum Opfer fallen. Unter dem Strich wäre für die Biodiversität dann nichts erreicht. Pioniere, die schon vor Jahren stark in die Biodiversität investiert haben, werden einmal mehr für ihre Vorreiterrolle bestraft. Den Kantonen soll daher die Möglichkeit gegeben werden, wertvolle BFF-Typen wie Q2 Wiesen und Q2 Hecken auf ehemaligem Ackergebiet auf Gesuch des Betriebs für die Erfüllung der neuen Auflage anzuerkennen und an den 3.5% anzurechnen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 21 Pufferstreifen	Entlang von oberirdischen Gewässern, Waldrändern, Wegen, Hecken, Feld- und Ufergehölzen und Inventarflächen nach den Artikeln 18a und 18b NHG, ohne unterschiedene Pufferzonen, sind Pufferstreifen nach Anhang 1 Ziffer 9 anzulegen.	Der Gewässerraum ist per se eine Pufferzone. Das Anlegen eines Pufferstreifens entlang des Gewässerraumes oder der Ufergehölze ist darum unnötig. Auch ohne Verordnungsänderung wird das Anliegen im geltenden Recht bereits sichergestellt.
Art. 29 Abs. 4–8	<p>⁴ Zur Weidpflege und zur Bekämpfung von krautigen Problempflanzen ist das Mulchen zulässig, wenn:</p> <p>a. der Eingriff frühestens ab dem 15. August erfolgt; b. die Gras- und Krautnarbe intakt bleibt; und c. keine Flächen betroffen sind, die nach dem NHG geschützt sind.</p> <p>⁵ Zur Entbuschung von Flächen ist das Mulchen mit einer vorgängigen Bewilligung des Kantons zulässig. Der Kanton hört die zuständigen kantonalen Fachstellen für Naturschutz, Forst und Wildhut vor Erteilung einer Bewilligung an und kann vom Bewirtschafter oder von der Bewirtschafterin ein Gutachten einer Beratungsstelle verlangen.</p> <p>⁶ Die Bewilligung muss folgende Auflagen enthalten:</p> <p>a. Der Eingriff erfolgt frühestens ab dem 15. August. b. Höchstens 10 Prozent der bearbeiteten Bodenoberfläche sind nach dem Eingriff beschädigt. c. Die Fläche weist nach dem Eingriff ein Mosaik von Anteilen offener Weide und Sträuchern auf, wobei die Sträucher auf mindestens 1 Are pro 10 Aren stehen gelassen worden sind.</p> <p>⁷ In begründeten Fällen kann der Kanton von den Auflagen abweichen.</p>	<p>Die BVSZ begrüsst grundsätzlich die Einführung des Art. 29 Abs. 4-8.</p> <p>Um die Offenhaltung von Weiden in Sömmerungsgebieten sowie die Biodiversität zukünftig weiterhin zu gewährleisten, ist langfristig auf das Mulchen nicht zu verzichten. In den letzten Jahren wurden die damit verbundenen Herausforderungen anspruchsvoller.</p> <p>1) Klimawandel verändert Artenzusammensetzung (Stichwort Neophyten)</p> <p>2) Grossraubtierpräsenz führt zu Rückgang der Bestossung durch gealpte Tiere</p> <p>3) Strukturwandel führt zu Arbeitskräfte-Mangel, womit weniger Zeit für Weidpflege bleibt</p> <p>Zu Abs. 4 Buchstabe a: Weidpflege: Ein spätes Mulchen zur Weidpflege kann die Wirkung reduzieren. Zudem baut sich das Mulchmaterial während der Sommerzeit besser ab. Grundsätzlich sollten Gräser direkt nach der Beweidung gemulcht werden und keiner zeitlichen Restriktion unterliegen. Wird die Weide ein zweites Mal beweidet, kann das Weidevieh den neuen Aufwuchs verhindern/eindämmen. Bekämpfung von krautigen Problempflanzen: Keine zeitliche Einschränkung, da für eine erfolgreiche Bekämpfung der</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>⁸Das Mulchen nach Absatz 5 ist höchstens zwei Jahre in Folge auf derselben Fläche zulässig. Danach ist mit einer angepassten Weideführung eine nachhaltige Bewirtschaftung sicherzustellen. Ein erneutes Mulchen darf frühestens nach acht Jahren erfolgen.</p>	<p>Zeitpunkt des Mulchens an den entsprechenden Pflanzenarten ausgerichtet werden muss.</p> <p>Zu Abs. 5, Abs. 6 Buchstabe a - c und Abs. 7: Von einer restriktiven Bewilligung ist abzusehen. Dies widerspricht der Vereinfachung administrativer Prozesse. Ein zu hoher Aufwand verhindert eine praxisnahe Umsetzung.</p> <p>Ziffer 8 kann nicht kontrolliert werden und ist ersatzlos zu streichen.</p>
<p>Art. 47b Zusatzbeitrag für die Umsetzung einzelbetrieblicher Herdenschutzmassnahmen</p>	<p>¹ Für die Umsetzung einzelbetrieblicher Herdenschutzmassnahmen wird zum Beitrag nach Artikel 47 ein Zusatzbeitrag für Tiere ausgerichtet, die auf Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben gehalten werden, die zumutbar schützbar sind. Als zumutbar schützbar gelten Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe, bei denen der Kanton gestützt auf Artikel 10^{quinquies} der Jagdverordnung vom 29. Februar 1988 das Ergreifen von Schutzmassnahmen als zumutbar erachtet.</p> <p>² Der Zusatzbeitrag wird für folgende Kategorien ausgerichtet:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Schafe, mit Ausnahme von Milchschaafen, bei ständiger Behirtung oder in Umtriebsweide; b. Milchschafe; c. Ziegen; d. Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, bis 365 Tage alt. <p>³ Der Zusatzbeitrag wird ausgerichtet, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Schutzmassnahmen nach Artikel 10^{quinquies} der Jagdverordnung umgesetzt werden; b. ein einzelbetriebliches Herdenschutzkonzept eingehalten wird; und 	<p>Der hier vorgeschlagene Artikel 47b gehört in die Jagdverordnung, weil auch die Anforderungen an den Beitrag in Art. 10^{quinquies} der JSV definiert sind. Diese Beiträge sind durch Mittel des BAFU und nicht aus dem Kreditrahmen der Landwirtschaft zu finanzieren.</p> <p>Die Anforderungen an den Beitrag sind insbesondere im administrativen Bereich zu vereinfachen. Die Erstellung dieser schriftlichen, einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepte ist abzugelten.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>c. alle Tiere einer Tierkategorie nach Absatz 2 nach dem Herdenschutzkonzept geschützt werden.</p> <p>⁴ Das Herdenschutzkonzept muss aufzeigen, mit welchen betrieblichen und technischen Massnahmen und Vorkehrungen eine oder mehrere Tierkategorien während der Sömmerungszeit vor Grossraubtieren geschützt werden können. Es muss vom Kanton bewilligt werden. Der Kanton überprüft die Einhaltung des Konzepts.</p>	
Art. 47b, Abs. 4	<p>Der Absatz ist wie folgt zu präzisieren:</p> <p>Das Herdenschutzkonzept muss aufzeigen, mit welchen betrieblichen und technischen Massnahmen und Vorkehrungen eine oder mehrere Tierkategorien während der Sömmerungszeit vor Grossraubtieren geschützt werden können. Es muss vom Kanton bewilligt werden. Der Kanton überprüft die Einhaltung des Konzepts im Rahmen der Grundkontrollen auf den Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben.</p>	<p>Es muss präzisiert werden, dass die Umsetzung der einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepte mit den Grundkontrollen gemäss VKKL (SR 910.15) erfolgen und somit mit einem Intervall von 8 Jahren. Risikobasierte Kontrollen sind möglich und evtl. auch im Einzelfall nötig, jedoch nicht flächendeckend.</p> <p>Dass Form und Inhalt der einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepte den Kantonen überlassen wird, ist sinnvoll. Die Erfahrung wird die Konzepte im Verlaufe der Zeit in Inhalt, Form und v.a. in der Umsetzung laufend verbessern.</p>
Art. 57 Abs. 4	<p>⁴ Für Biodiversitätsförderflächen nach den Absätzen 1 Buchstabe d und für Bäume nach Absatz 1^{bis} Buchstabe b können die Kantone die Verpflichtungsdauern für Beiträge der Qualitätsstufen I und II sowie für den Vernetzungsbeitrag nach Artikel 61 auf derselben Fläche aufeinander abstimmen. Die Bewirtschaftenden haben in diesem Fall die Möglichkeit von laufenden Verträgen zurückzutreten.</p>	<p>Die BVSZ unterstützt den Antrag bedingt.</p> <p>Entscheidet sich der Kanton für eine Synchronisierung der Verpflichtungsdauer der Beiträge QI, QII und der Vernetzung auf einer Fläche muss die Landwirtin, der Landwirt die Möglichkeit haben von den laufenden Verträgen zurückzutreten. Die Umsetzung der Synchronisation darf keine Pflicht sein.</p>
Art. 62 Abs. 5	<p>⁵ Für Flächen, für die ein Vernetzungsbeitrag ausgerichtet wird, können von den Anforderungen der Qualitätsstufe I abweichende Vorschriften festgelegt werden, wenn dies aufgrund der Zielarten erforderlich ist. Die Vorschriften sind</p>	<p>Die BVSZ unterstützt grundsätzlich die Änderung.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	zwischen dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin und dem Kanton schriftlich zu vereinbaren, wobei die kantonale Fachstelle für Naturschutz einbezogen werden muss.	Zu Abs. 2: Der Einbezug der kantonalen Fachstelle für Naturschutz bietet einen unnötigen Mehraufwand.
Nicht in Vernehmlassung Art. 70 Beitrag für den Verzicht auf Insektizide, Akarizide und Fungizide nach der Blüte bei Dauerkulturen	² Der Anbau hat unter Verzicht auf den Einsatz von Insektiziden, Akariziden und Fungiziden nach der Blüte ab 30. Juni zu erfolgen. Erlaubt ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, die nach der Bio-Verordnung vom 22. September 1997 erlaubt sind.	Die derzeitige Grenze BBCH-71 (Fruchtdurchmesser bis 10 mm) ist im nachhaltigen Obstbau nicht umsetzbar, weshalb der Zeitpunkt auf den 30. Juni festgelegt werden soll. Zudem ist das Produktionsrisiko mit dem geforderten Verzicht nicht tragbar, da der Obstbau im Gegensatz zu den Zuckerrüben und den Reben für eine wirtschaftliche Produktion auf eine makellose Tafelobstproduktion angewiesen ist und weil die Ersatzwirkstoffe die Substitutionskandidaten nicht vollwertig ersetzen können. Auch sind die Beiträge zu tief, da das Produktionsrisiko und der Zusatzaufwand durch den Verzicht auf die geforderten Pflanzenschutzmittel sehr hoch sind.
Art. 71a, Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen	¹ Der Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen wird pro Hektare ausgerichtet und abgestuft nach den folgenden Hauptkulturen: a. Raps, Kartoffeln und Freiland-Konservengemüse; b. Spezialkulturen ohne Tabak und ohne die Wurzeln der Treibzichorie; c. Hauptkulturen der übrigen offenen Ackerfläche. ² Kein Beitrag nach Absatz 1 wird ausgerichtet für: a. <u>111</u> Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55, mit Ausnahme von Getreide in weiter Reihe und Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt; b. Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche nach Artikel 71 b Absatz 1 Buchstabe a; c. den Anbau von Pilzen; d. Kulturen in ganzjährig geschütztem Anbau. ³ Auf der ganzen Fläche muss wie folgt auf den Einsatz von Herbiziden verzichtet werden:	Eine standortangepasste Bewirtschaftung muss möglich sein. Auf Parzellen mit hohem Unkrautdruck soll es möglich sein, Herbizide einzusetzen. Da sowieso parzellenweise die Angaben zu einer Kultur gemacht werden müssen, ist die Umsetzung unseres Vorschlages ohne weiteren Aufwand (auch in der Kontrolle) möglich. Die Beitragshöhe je Hektare «Herbizidverzicht» von heute Fr. 800.- je Hektare für Raps, Kartoffeln, Freiland-Konservengemüse und Zuckerrüben scheint uns zu hoch und muss

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>a. bei Hauptkulturen nach Absatz 1 Buchstaben a und c: 1. pro Hauptkultur auf dem Betrieb gesamthaft, und 2. von der Ernte der vorangehenden Hauptkultur bis zur Ernte der beitragsberechtigten Kultur;</p>	<p>nochmals überprüft werden. Dies insbesondere deshalb, weil keine zusätzlichen finanziellen Mittel für diese Massnahmen zur Verfügung gestellt werden und es somit einzig zu Verlagerungen innerhalb des Agrarbudget kommt.</p>
<p>Art. 71c Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens</p>	<p>¹ Der Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens wird pro Hektare ausgerichtet für:</p> <p>a. folgende Hauptkulturen auf offener Ackerfläche:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. einjähriges Freilandgemüse, mit Ausnahme von Freiland-Konservengemüse, einjährige Beeren sowie einjährige Gewürz- und Medizinalpflanzen; 2. übrige Hauptkulturen auf offener Ackerfläche; <p>b. Reben.</p> <p>² Der Beitrag für Hauptkulturen auf offener Ackerfläche wird ausgerichtet:</p> <p>a. bei den Hauptkulturen nach Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 1: wenn gesamtbetrieblich immer mindestens 70 Prozent der entsprechenden Fläche mit einer Kultur oder einer Zwischenkultur bedeckt sind;</p> <p>b. bei den übrigen Hauptkulturen auf der offenen Ackerfläche, wenn auf 80 Prozent der Fläche n, auf denen die Hauptkultur mit Ernte vor dem 1. Oktober, geerntet wird:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. nach deren Ernte innerhalb von sieben Wochen drei Monaten eine weitere Kultur, eine Winterkultur, Zwischenkultur oder Gründüngung angelegt wird, wobei Untersaaten als Kulturen zählen, und 2. wenn bis zum 15. Februar des folgenden Jahres auf diesen Flächen keine Bodenbearbeitung erfolgt, wobei Flächen auf denen noch eine Winterkultur angelegt wird, ausgenommen sind. 	<p>Die Beitragshöhe je Hektare «Bodenbedeckung» von heute Fr. 1'000.- je Hektare für einjähriges Freilandgemüse scheint uns deutlich zu hoch und muss nochmals überprüft werden. Dies insbesondere deshalb, weil die Anforderung für die Gemüsebaubetriebe keinen grossen Mehraufwand bedeuten. Es werden zudem keine zusätzlichen finanziellen Mittel für diese Massnahmen zur Verfügung gestellt, sondern einzig mit Verlagerungen im Agrarbudget finanziert.</p> <p>Zu Abs. 2 Bst. b: Die Formulierung muss so angepasst werden, dass die Einhaltung der 80% für die gesamte offene Ackerfläche und nicht jede einzelne Hauptkultur umzusetzen ist, was sonst nicht praktikabel wäre.</p> <p>Bei Sommertrockenheit führt die Ansaat einer Zwischenkultur vor Mitte August nicht zum Erfolg. Bei sehr früher Gersenernte können die 7 Wochen nicht eingehalten werden. In</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>³ Der Beitrag für Reben wird ausgerichtet, wenn gesamtbetrieblich immer mindestens 70 Prozent der Rebfläche begrünt sind.</p>	<p>dieser Zeit macht eine Unkrautkur mehr Sinn als die Ansaat einer Zwischenkultur. Vor Raps würde eine Zwischenkultur unumgänglich werden.</p>
<p>Art. 71e Abs. 2 und 3 Effizienter Stickstoffeinsatz</p>	<p>² Er wird ausgerichtet, wenn eine Bilanzierung anhand der Methode «Suisse-Bilanz» nach Anhang 1 Ziffer 2.1.1 ergibt, dass die Zufuhr an Stickstoff gesamtbetrieblich 90 Prozent des Bedarfs der Kulturen nicht übersteigt.</p> <p>³ Er wird zudem Betrieben ausgerichtet, die die Grenzwerte nach Anhang 1 Ziffer 2.1.9 oder nach Anhang 1 Ziffer 2.1.9d nicht überschreiten.</p>	
<p>Art. 75a, Weidebeitrag</p>	<p>¹ Als besonders hoher Auslauf- und Weideanteil gilt der Zugang nach den spezifischen Regeln nach Anhang 6 Buchstabe C zu einem Bereich unter freiem Himmel.</p> <p>² Der Weidebeitrag wird ausgerichtet für die Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a, c und d.</p> <p>³ Die Tiere müssen an den Tagen, an denen ihnen nach Anhang 6 Buchstabe C Ziffer 2.1 Buchstabe a Auslauf auf einer Weide zu gewähren ist, einen besonders hohen Anteil ihres Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können.</p> <p>⁴ Der Beitrag wird nur ausgerichtet, wenn den Tieren aller Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a, für die kein Weidebeitrag ausgerichtet wird, Auslauf nach Artikel 75 Absatz 1 gewährt wird. Eine Ausnahme besteht für weibliche und männliche Tiere der Rindergattung bis 160 Tage. Diese müssen die Vorgaben gemäss Art. 75, Abs. 1 nicht erfüllen.</p>	<p>Der Weidebeitrag soll auch für das Kleinvieh, die Ziegen und Schafe zur Verfügung stehen. Auch diese Wiederkäuer leisten einen Beitrag zur Lebensmittelproduktion und danke der Weidehaltung mit tiefen N-Emissionen.</p> <p>Starke Temperaturschwankungen wirken sich negativ auf den Gesundheitszustand der Kälber aus (siehe Expertise von Dr. med. vet. Corinne Bähler, welche dem BLW im vergangenen Herbst vom ZBB zugestellt wurde).</p> <p>Kälber bis 160 Tage werden bevorzugt in kleinen Altersgruppen gehalten, der Arbeitsaufwand fürs Weiden wäre unverhältnismässig.</p> <p>Für die Kälberhaltung werden häufig ältere Gebäude genutzt. Ein Umbau ist vielfach aus Platzgründen und raumplanerischen Gründen nicht umsetzbar.</p>
<p>Anhang 1 Ökologischer Leistungsnachweis</p>		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Ziff. 9.6 und 9.7	<p>9.6 Entlang von oberirdischen Gewässern und entlang von Inventarflächen nach den Artikeln 18a und 18b NHG, ohne ausgeschiedene Pufferzonen, ist ein mindestens 6 m breiter Pufferstreifen anzulegen. Dieser darf nur umgebrochen werden, wenn im Rahmen von Anhang 4 Ziffer 1.1.4 die Fläche ökologisch aufgewertet wird. Einzelstockbehandlungen von Problempflanzen sind ab dem vierten Meter zulässig. Der Streifen wird bei Fliessgewässern, für die ein Gewässerraum nach Artikel 41a GSchV festgelegt wurde oder bei denen nach Artikel 41a Absatz 5 GSchV ausdrücklich auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet wurde, ab der Uferlinie gemessen. Bei den übrigen Fliessgewässern und bei stehenden Gewässern wird ab der Böschungsoberkante gemäss Pufferstreifenmerkblatt «Pufferstreifen richtig messen und bewirtschaften», KIP/PIOCH 2017, gemessen.</p> <p>9.7 Aufgehoben</p>	<p>Die BVSZ lehnt die Verschärfung bezüglich Art 18a und 8b NHG ab. Der Gewässerraum ist per se eine Pufferzone. Das Anlegen eines Pufferstreifens entlang des Gewässerraumes oder der Ufergehölze ist darum unnötig.</p> <p>Die Einzelstockbehandlung von Problempflanzen ab vier Meter muss weiterhin möglich sein.</p>
<p>Anhang 4 Voraussetzungen für Biodiversitätsförderflächen</p> <p>A Biodiversitätsförderflächen</p> <p>Ziff. 2.1.1</p>	<p>Pro Hektare und Jahr ist eine Düngung mit maximal 30 kg verfügbarem Stickstoff zugelassen. Stickstoff Es darf nur in Form von Mist oder Kompost zugeführt werden. Sind auf dem gesamten Betrieb nur Vollgülesysteme vorhanden, so ist verdünnte Vollgülle in kleiner Gabe (max. 15 kg verfügbarer Stickstoff pro ha und Gabe) zulässig, jedoch nicht vor dem ersten Schnitt.</p>	<p>Die Anpassung wird abgelehnt.</p> <p>Mit der neuen Formulierung wird die Zufuhr von Kalk-Düngern für wenig intensive Naturwiesen Q1 ausgeschlossen. An der HAFL läuft ein mehrjähriges Projekt zur Wechselwirkung eines tiefen pH-Wertes und der Artenzusammensetzung. Es gibt Hinweise, dass sich ein sinkender pH-Wert negativ auf die Artenvielfalt auswirkt. Viele langjährige Flächen weisen sinkende pH-Werte auf. Dass Kalkdünger eine negative Wirkung auf Amphibien haben sollen, ist weder aus der Praxis noch aus der Literatur bekannt.</p>

<p>Anhang 6</p> <p>Spezifische Anforderungen der Tierwohlbeiträge</p> <p>B Anforderungen für RAUS Beiträge</p>	<p>Anhang 6 Bst. B Ziff. 2.1</p> <p>Den Tieren ist wie folgt Auslauf zu gewähren:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. vom 1. Mai bis zum 31. Oktober in der Talzone und in der voralpinen Hügelzone, vom 15. Mai bis zum 15. Oktober in den Bergzonen 1 und 2, vom 1. Juni bis zum 30. September in den Bergzonen 3 und 4: an mindestens 26 Tagen pro Monat auf einer Weide; b. vom 1. November bis zum 30. April in der Talzone und in der voralpinen Hügelzone, vom 15. Oktober bis zum 15. Mai in den Bergzonen 1 und 2, vom 1. Oktober bis zum 1. Juni in den Bergzonen 3 und 4: an mindestens 13 Tagen pro Monat auf einer Auslaufläche oder einer Weide. 	<p>Mit der vorgeschlagenen Änderung möchten wir eine Präzisierung zur aktuellen Praxis erreichen. Mit der genannten Formulierung wird der effektiven Vegetationsruhe den Zonen entsprechend berücksichtigt. Die Präzisierung schafft insbesondere Erleichterungen im Vollzug und schafft Klarheit auf Seiten der Landwirtschaftsbetriebe.</p>
<p>Anhang 6</p> <p>Spezifische Anforderungen der Tierwohlbeiträge</p> <p>C Anforderungen für Weidebeiträge</p> <p>Ziff. 2.1</p>	<p>Den Tieren ist wie folgt Auslauf zu gewähren:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. vom 1. Mai bis zum 31. Oktober in der Talzone und in der voralpinen Hügelzone, vom 15. Mai bis zum 15. Oktober in den Bergzonen 1 und 2, vom 1. Juni bis zum 30. September in den Bergzonen 3 und 4: an mindestens 26 Tagen pro Monat auf einer Weide; b. vom 1. November bis zum 30. April in der Talzone und in der voralpinen Hügelzone, vom 15. Oktober bis zum 15. Mai in den Bergzonen 1 und 2, vom 1. Oktober bis zum 1. Juni in den Bergzonen 3 und 4: an mindestens 22 Tagen pro Monat auf einer Auslaufläche oder einer Weide. 	<p>Die Vorgabe der Futteraufnahme von 70% ist deutlich zu hoch. Nur wenige Produktionsrichtungen werden am Programm teilnehmen können und insbesondere die Milchproduzenten dürften die grossen Verlierer sein. Aber auch die übrigen Rindviehhaltungsbetriebe werden vor grosse Herausforderungen gestellt, insbesondere dann, wenn sich das Graswachstum verspätet oder früher endet. Um nicht für jeden Standort das Graswachstumspotential abschätzen zu müssen, braucht es eine Anpassung der Termine analog unserem Vorschlag.</p>
<p>Anhang 7 Beitragsansätze</p>		<p>Es darf keine Beitragskürzung auf Vorrat stattfinden. Zuerst ist zu prüfen, ob nach der definitiven Anmeldung an die Produktionssystembeiträge immer noch ein Defizit an finanziellen Mitteln vorhanden ist.</p>

Ziff. 1.6.1 Bst. a	<p>Der Sömmerungsbeitrag wird aufgrund des festgelegten Normalbesatzes berechnet und beträgt pro Jahr für:</p> <p>a. Schafe, mit Ausnahme von Milchschaften, bei ständiger Behirtung: 400 500 Fr. pro NST</p>	<p>Dieser Beitrag ist unverändert auf 500 Fr. pro NST zu belassen. Die Kosten für die gesellschaftlich gewollte Ausbreitung der Grossraubtiere sind vollumfänglich nach Verursacherprinzip aus Mitteln ausserhalb des Agrarkredites, d.h. aus Mitteln des BAFU zu finanzieren.</p>																										
Ziff. 1.6.3	<p>Der Zusatzbeitrag für die Umsetzung einzelbetrieblicher Herdenschutzmassnahmen wird aufgrund der effektiven Bestossung berechnet und beträgt pro Jahr für:</p> <p>a. Schafe, mit Ausnahme von Milchschaften, bei ständiger Behirtung oder in Umtriebsweide: 250 350 Fr. pro NST</p> <p>b. Milchschafe: 250 Fr. pro NST</p> <p>c. Ziegen und Milchziegen: 250 Fr. pro NST</p> <p>d. Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, bis 365 Tage alt: 250 Fr. pro NST</p>	<p>Weil die Anforderungen für diesen Beitrag in der JSV definiert sind, ist auch dieser Beitrag in die JSV zu transferieren und zusätzlich sind die Kosten für die Erstellung der einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepte über die JSV abzugelten. Die Finanzierung hat aus Mitteln des BAFU ausserhalb des landwirtschaftlichen Kreditrahmens zu erfolgen.</p>																										
Ziff. 2.1.1 und 2.1.2	<p>2.1.1 Der Basisbeitrag beträgt 600 700 Franken pro Hektare und Jahr.</p> <p>2.1.2 Für die Dauergrünflächen, die als Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe a, b, c, d oder g bewirtschaftet werden, beträgt der Basisbeitrag 300 350 Franken pro Hektare und Jahr.</p>	<p>Es darf keine Beitragskürzung auf Vorrat stattfinden. Zuerst ist zu prüfen, ob nach der definitiven Anmeldung an die Produktionssystembeiträge immer noch ein Defizit an finanziellen Mitteln vorhanden ist (siehe Begründung in den allgemeinen Bemerkungen).</p>																										
Ziff. 3.1.1 Ziff. 1, 3, 4 und 11	<p>Die Beiträge betragen für:</p> <table border="1" data-bbox="629 1098 1341 1457"> <thead> <tr> <th rowspan="2"></th> <th colspan="2">Qualitätsbeitrag nach Qualitätsstufen</th> </tr> <tr> <th>I</th> <th>II</th> </tr> <tr> <th></th> <th colspan="2">Fr./ha und Jahr</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1. Extensiv genutzte Wiesen</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>a. Talzone</td> <td>780 1080</td> <td>1920</td> </tr> <tr> <td>b. Hügelzone</td> <td>560 860</td> <td>1840</td> </tr> <tr> <td>c. Bergzone I und II</td> <td>300 500</td> <td>1700</td> </tr> <tr> <td>d. Bergzone III und IV</td> <td>300 450</td> <td>1100</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>		Qualitätsbeitrag nach Qualitätsstufen		I	II		Fr./ha und Jahr		1. Extensiv genutzte Wiesen			a. Talzone	780 1080	1920	b. Hügelzone	560 860	1840	c. Bergzone I und II	300 500	1700	d. Bergzone III und IV	300 450	1100				<p>Es darf keine Beitragskürzung auf Vorrat stattfinden. Zuerst ist zu prüfen, ob nach der definitiven Anmeldung an die Produktionssystembeiträge immer noch ein Defizit an finanziellen Mitteln vorhanden ist.</p>
	Qualitätsbeitrag nach Qualitätsstufen																											
	I	II																										
	Fr./ha und Jahr																											
1. Extensiv genutzte Wiesen																												
a. Talzone	780 1080	1920																										
b. Hügelzone	560 860	1840																										
c. Bergzone I und II	300 500	1700																										
d. Bergzone III und IV	300 450	1100																										

	<table border="1"> <tr> <td>3. Wenig intensiv genutzte Wiesen</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>a. Talzone</td> <td>300 450</td> <td>1540</td> </tr> <tr> <td>b. Hügelzone</td> <td>300 450</td> <td>1470</td> </tr> <tr> <td>c. Bergzone I und II</td> <td>300 450</td> <td>1360</td> </tr> <tr> <td>d. Bergzone III und IV</td> <td>300 450</td> <td>1000</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>4. Extensive Weiden und Waldweiden</td> <td>300 450</td> <td>700</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>11. Uferwiese</td> <td>300 450</td> <td></td> </tr> </table>	3. Wenig intensiv genutzte Wiesen			a. Talzone	300 450	1540	b. Hügelzone	300 450	1470	c. Bergzone I und II	300 450	1360	d. Bergzone III und IV	300 450	1000				4. Extensive Weiden und Waldweiden	300 450	700				11. Uferwiese	300 450			
3. Wenig intensiv genutzte Wiesen																														
a. Talzone	300 450	1540																												
b. Hügelzone	300 450	1470																												
c. Bergzone I und II	300 450	1360																												
d. Bergzone III und IV	300 450	1000																												
4. Extensive Weiden und Waldweiden	300 450	700																												
11. Uferwiese	300 450																													
Ziff. 5.8.1	<p>Der Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens beträgt pro Hektare und Jahr:</p> <p>a. für Hauptkulturen auf offener Ackerfläche:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. einjähriges Freilandgemüse, mit Ausnahme von Freiland-Konservengemüse, einjährige Beeren sowie einjährige Gewürz- und Medizinalpflanzen: 1000 Fr. 2. die übrigen Hauptkulturen auf offener Ackerfläche: 200 Fr. <p>b. für Reben: 600 Fr.</p>	<p>Die Beiträge für das Freilandgemüse müssen nochmals überprüft werden. Diese sind aktuell zu hoch angesetzt und führen zu einer Verlagerung von Mittel der Grünlandlandwirtschaft in den Gemüsebau. Für die Gemüsebaubetriebe stellt die Anforderung keine grosse Einschränkung dar.</p>																												
Ziff. 5.12.1	<p>Die Tierwohlbeiträge betragen pro Tierkategorie und Jahr:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="2">Beitrag (Fr. je GVE)</th> </tr> <tr> <th>Tierkategorie</th> <th>BTS</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>a. Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel:</td> <td></td> </tr> <tr> <td>1. Milchkühe</td> <td>75 90</td> </tr> <tr> <td>2. andere Kühe</td> <td>75 90</td> </tr> <tr> <td>3. weibliche Tiere, über 365 Tage alt, bis zur ersten Abkalbung</td> <td>75 90</td> </tr> </tbody> </table>	Beitrag (Fr. je GVE)		Tierkategorie	BTS	a. Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel:		1. Milchkühe	75 90	2. andere Kühe	75 90	3. weibliche Tiere, über 365 Tage alt, bis zur ersten Abkalbung	75 90	<p>Die BVSZ lehnt die Reduktion der BTS-Beiträge vehement ab. Die Anpassungen der BTS-Beiträge spricht vollkommen gegen die Planungssicherheit bei langfristigen Investitionen.</p> <p>Die BTS entsprechen einem grossen Anliegen der Bevölke-</p>																
Beitrag (Fr. je GVE)																														
Tierkategorie	BTS																													
a. Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel:																														
1. Milchkühe	75 90																													
2. andere Kühe	75 90																													
3. weibliche Tiere, über 365 Tage alt, bis zur ersten Abkalbung	75 90																													

4. weibliche Tiere, über 160–365 Tage alt	75 90	rung. Dies Kürzung nur kurz nach der Abstimmung zur Massentierhaltung ist unverständlich und setzt ein falsches Signal.
5. weibliche Tiere, bis 160 Tage alt	-	
6. männliche Tiere, über 730 Tage alt	75 90	
7. männliche Tiere, über 365–730 Tage alt	75 90	
8. männliche Tiere, über 160–365 Tage alt	75 90	
9. männliche Tiere, bis 160 Tage alt	-	
b. Tierkategorien der Pferdegattung:		
1. weibliche und kastrierte männliche Tiere, über 900 Tage alt	75 90	
2. Hengste, über 900 Tage alt	-	
3. Tiere, bis 900 Tage alt	-	
c. Tierkategorien der Ziegengattung:		
1. weibliche Tiere, über 365 Tage alt	75 90	
2. männliche Tiere, über 365 Tage alt	-	
d. Tierkategorien der Schafgattung:		
1. weibliche Tiere, über 365 Tage alt	-	
2. männliche Tiere, über 365 Tage alt	-	
e. Tierkategorien der Schweinegattung:		
1. Zuchteber, über halbjährig	-	
2. nicht säugende Zuchtsauen, über halbjährig	430 155	
3. säugende Zuchtsauen	430 155	
4. abgesetzte Ferkel	430 155	
5. Remonten, bis halbjährig, und Mast-schweine	430 155	
f. Kaninchen:		
1. Zibben mit jährlich mindestens vier Würfen, einschliesslich Jungtiere bis zum Alter von etwa 35 Tagen	235 280	
2. Jungtiere, etwa 35 bis 100 Tage alt	235 280	

	<table border="1"> <tr> <td colspan="2">g. Tierkategorien des Nutzgefüügels:</td> </tr> <tr> <td>1. Bruteier produzierende Hennen und Hähne</td> <td>235 280</td> </tr> <tr> <td>2. Konsumeier produzierende Hennen</td> <td>235 280</td> </tr> <tr> <td>3. Junghennen, Junghähne und Küken für die Eierproduktion</td> <td>235 280</td> </tr> <tr> <td>4. Mastpoulets</td> <td>235 280</td> </tr> <tr> <td>5. Truten</td> <td>235 280</td> </tr> <tr> <td colspan="2"> </td> </tr> <tr> <td colspan="2">h. Wildtiere:</td> </tr> <tr> <td>1. Hirsche</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>2. Bisons</td> <td>-</td> </tr> </table>	g. Tierkategorien des Nutzgefüügels:		1. Bruteier produzierende Hennen und Hähne	235 280	2. Konsumeier produzierende Hennen	235 280	3. Junghennen, Junghähne und Küken für die Eierproduktion	235 280	4. Mastpoulets	235 280	5. Truten	235 280			h. Wildtiere:		1. Hirsche	-	2. Bisons	-	
g. Tierkategorien des Nutzgefüügels:																						
1. Bruteier produzierende Hennen und Hähne	235 280																					
2. Konsumeier produzierende Hennen	235 280																					
3. Junghennen, Junghähne und Küken für die Eierproduktion	235 280																					
4. Mastpoulets	235 280																					
5. Truten	235 280																					
h. Wildtiere:																						
1. Hirsche	-																					
2. Bisons	-																					
Ziff. 5.13.1	<p>Der Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen beträgt pro GVE:</p> <p>a. für Milchkühe: zwischen 10 Franken bei durchschnittlich 3 Abkalbungen und 400 200 Franken bei durchschnittlich 7 Abkalbungen und mehr;</p> <p>b. für andere Kühe: zwischen 10 Franken bei durchschnittlich 4 Abkalbungen und 400 200 Franken bei durchschnittlich 8 Abkalbungen und mehr.</p>	Es darf keine Beitragskürzung auf Vorrat stattfinden. Zuerst ist zu prüfen, ob nach der definitiven Anmeldung an die Produktionssystembeiträge immer noch ein Defizit an finanziellen Mitteln vorhanden ist.																				

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die BVSZ lehnt eine Direktauszahlung der Milchzulagen für verkäste Milch und Fütterung ohne Silage ab.

Es ist festzustellen, dass mehrere ungelöste technische, administrative, ökonomische und rechtliche Fragen sowie die politische Wertung dazu führen, dass in der Summe die Nachteile die Vorteile deutlich überwiegen. Zudem sollte durch die Behandlung der AP 22+ die Anpassung des Landwirtschaftsgesetzes (Art. 38 und 39) beschlossen werden, damit das Ausfallrisiko/Doppelauszahlung für den Bund gelöst wird.

Die Trennung zwischen Leistungserbringer und Geldempfänger führt zu technischen und administrativen Problemen und gefährdet, wegen den fehlenden Anreizen für die Leistungserbringer, das System als Ganzes.

Die heutige Stabilität im Milchmarkt würde dadurch gefährdet und würde dem unterschiedlichen Grenzschutz durch den Bund nicht mehr Rechnung tragen. Die Käsereimilchbranche wird durch die neue Preisstellung geschwächt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1c Abs. 1 und Abs. 2 Einleitungssatz	<p>1 Aufgehoben Die Zulage für verkäste Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch beträgt 15 Rappen pro Kilogramm Milch abzüglich des Betrags der Zulage für Verkehrsmilch nach Artikel 2a.</p> <p>² Für Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch wird den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen eine Zulage für verkäste Milch ausgerichtet, wenn die Milch verarbeitet wird zu:</p>	<p>Die BVSZ lehnt die Aufhebung von Abs. 1 ab. Die Höhe der Zulage muss weiterhin in der Verordnung festgehalten werden.</p> <p>Die aktuellen Bestimmungen sind beizubehalten.</p>
Art. 2 Abs. 1 Einleitungssatz	<p>1 Die Zulage für Fütterung ohne Silage wird den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen für Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch ausgerichtet Für Milch, die von Kühen, Schafen und Ziegen ohne Silagefütterung stammt, richtet der Bund den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen zusätzlich eine Zulage von 3 Rappen je Kilogramm verkäster Milch aus, wenn:</p>	<p>Die aktuellen Bestimmungen sind beizubehalten.</p>
Art. 2a Abs. 1	<p>¹ Für Verkehrsmilch, die von Kühen stammt, richtet das BLW den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen eine Zulage von 5 Rappen je Kilogramm aus, sofern die Milch die Anforderungen erfüllt, die das EDI gestützt auf die LGV</p>	<p>Die aktuellen Bestimmungen sind beizubehalten.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	in den Ausführungsbestimmungen im Bereich der Lebensmittel tierischer Herkunft erlässt.	
Art. 3 Gesuche	<p>¹ Gesuche um Ausrichtung der Zulagen nach den Artikeln 1c und 2 sind von den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen Milchverwertern und Milchverwerterinnen zu stellen. Sie müssen bei der Administrationsstelle nach Artikel 12 monatlich eingereicht werden.</p> <p>² Der Milchproduzent oder die Milchproduzentin kann den Milchverwerter oder die Milchverwerterin ermächtigen, das Gesuch zu stellen. In diesem Fall muss er oder sie der Administrationsstelle melden:</p> <p>a. die Erteilung einer Ermächtigung;</p> <p>b. die in der Milchdatenbank vorhandene Identifikationsnummer der beauftragten Personen;</p> <p>c. den Entzug einer Ermächtigung.</p> <p>² Gesuche von Sömmerungsbetrieben sind der Administrationsstelle mindestens jährlich einmal einzureichen.</p> <p>³ Gesuche um Ausrichtung der Zulage nach Artikel 2a sind von den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen zu stellen. Sie müssen bei der Administrationsstelle nach Artikel 12 eingereicht werden.</p> <p>⁴ Der Milchproduzent oder die Milchproduzentin kann den Milchverwerter oder die Milchverwerterin ermächtigen, ein Gesuch nach Artikel 3 Absatz 3 zu stellen.</p> <p>⁵ Er oder sie muss der Administrationsstelle melden:</p> <p>a. die Erteilung einer Ermächtigung;</p> <p>b. die in der Milchdatenbank vorhandene Identifikationsnummer der beauftragten Personen;</p> <p>c. den Entzug einer Ermächtigung.</p>	<p>Die BVSZ lehnt die vorgesehenen Anpassungen ab. Die aktuellen Bestimmungen sind beizubehalten.</p> <p>Wenn es so wie vorgeschlagen umgesetzt werden würde, würde es diverse Fragen auslösen: Wie würde es gehandhabt werden, wenn nicht alle Milchproduzenten eines Milchverwerterers diesem die Ermächtigung erteilen würden? Zudem ist nicht klar, ob der Sömmerungsbetrieb oder der Tierhalter die Zulagen erhalten würde?</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 6 Pflicht, die Milchmengen separat auszuweisen-Auszahlungs- und Buchführungs-pflicht	<p>Die Milchverwerter und Milchverwerterinnen sind verpflichtet, die Milchmenge, für die Zulagen nach den Artikeln 1c und 2 ausgerichtet werden, in der Abrechnung über den Milchkauf separat auszuweisen.</p> <p>a. innert Monatsfrist den Produzenten und Produzentinnen, von denen sie die zu Käse verarbeitete Milch gekauft haben, weiterzugeben;</p> <p>b. in der Abrechnung über den Milchkauf separat auszuweisen und die Buchhaltung so zu gestalten, dass ersichtlich ist, welche Beiträge sie für die Zulagen erhalten und ausbezahlt haben.</p>	<p>Die BVSZ lehnt die vorgesehenen Anpassungen ab. Die aktuellen Bestimmungen sind beizubehalten.</p>
Art. 9 Abs. 3 und 3 ^{bis}	<p>³ Die Milchverwerter und Milchverwerterinnen müssen der Administrationsstelle melden:</p> <p>a. monatlich bis zum 10. Tag des folgenden Monats: wie sie die Rohstoffe verwertet haben, getrennt nach Betrieb und Sömmerungsbetrieb;</p> <p>b. monatlich und bis spätestens einen Monat nach der Meldung nach Buchstabe a: die Milchmenge, für die pro Monat je Produzent und Produzentin Zulagen nach den Artikeln 1c und 2 ausgerichtet werden,</p> <p>^{3bis} Die Meldungen nach Absatz 3 müssen sich nach der vorgegebenen Struktur der Administrationsstelle richten.</p>	<p>Die Trennung zwischen Leistungserbringer und Geldempfänger führt zu technischen und administrativen Problemen und gefährdet, wegen den fehlenden Anreizen für die Leistungserbringer, das System als Ganzes.</p>

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Abschätzung der Umweltwirkung der verschiedenen Massnahmen (BLW, 2022) in Bezug auf die Reduktion der Stickstoffverluste liegt hier zugrunde. Die BVSZ kann die dahinterstehenden Berechnungen nicht überprüfen oder plausibilisieren, da er nicht über ausreichende Informationen zu den Einzelheiten der Berechnungen oder den zugrunde gelegten Annahmen verfügt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 10a Bst. a	Im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2014–2016 werden bis zum Jahr 2030 die Verluste wie folgt reduziert: a. Stickstoff: um mindestens 15 7 Prozent;	<p>Das BLW schätzt die Wirkung der verschiedenen Massnahmen des Bundesrates auf eine Reduktion der Stickstoffverluste von 10,7%. Die Aufhebung der 10%-Toleranz in der Suisse-Bilanz würde mit 5,3% fast die Hälfte der Reduktion bringen. Die BVSZ bezweifelt die Wirkung dieser nicht zielgerichteten Massnahme auf die Verluste, die in der letzten Vernehmlassung noch auf 2,3% geschätzt wurden. Wie ist es möglich, mit ein und derselben Massnahme 3% zu gewinnen? Dies lässt Zweifel an der Zuverlässigkeit der Schätzung sowie der berücksichtigten Berechnungsgrundlagen aufkommen.</p> <p>Darüber hinaus beinhalten die 10,7% der Bundesmassnahmen 1% für die reduzierte Proteinzufuhr bei der Raufutterfütterung von Nutztieren. Diese Schätzung beruht auf keiner soliden Grundlage, <i>vielmehr dürfte die Schätzung sogar falsch sein. Da unsere Wiederkäuer in erster Linie die Erträge unserer Wiesen verwerten, welche je nach Jahreszeit und Wiesenbestand unterschiedliche Nährwerte aufweisen, werden über diese Massnahme keine N-Reduktionen erzielt werden können.</i></p> <p>Die 10,7% sind daher viel zu optimistisch und wenig fundiert geschätzt. Zudem werden die 4,3%, die von der Branche zu decken sind, definiert, ohne zu wissen, mit welchen Massnahmen und Wirkungen sie erreicht werden sollen, Und dies ohne Unterstützung des Bundes.</p> <p><i>Aufgrund all dieser Vorbehalte erscheint ein Reduktionsziel von 7% für Stickstoff angesichts des Zeitrahmens bis 2030 allenfalls als realistisch. Nur ein realistisches Ziel kann die Motivation steigern und die von der Branche gewünschte Dynamik erreichen.</i></p>

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Die BVSZ unterstützt die Änderungen grundsätzlich, insbesondere den vorgeschlagenen neuen Art. 6a, der es ermöglichen soll, die durch die Goldgelbe Vergilbung und die Schwarzholzkrankheit verursachten Schäden an den Reben zu reduzieren. Die Streichung von Art. 6 Abs. 4 lehnt die BVSZ jedoch strikt ab.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 6 Abs. 1	¹ Der zuständige kantonale Dienst kann in Absprache mit dem Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) Gebiete ausscheiden, in denen die Häufigkeit des Auftretens von <i>Erwinia amylovora</i> (Burr.) Winkl. et al. auf Wirtspflanzen gering gehalten werden soll.	Der SBV unterstützt diese Änderung.
Art. 6 Abs. 4	<p style="color: red;">Aufgehoben</p> <p style="color: red;">⁴ Unabhängig davon, ob Gebiete nach Absatz 1 ausgeschlossen werden, sind die Einfuhr, die Produktion und das Inverkehrbringen von <i>Cotoneaster Ehrh.</i>, <i>Photinia davidiana Cardot</i> und <i>Photinia nussia Cardot</i> verboten.</p>	Die BVSZ lehnt diese Aufhebung strikt ab. Es ist inakzeptabel, dass das Verbot für die Einfuhr, die Produktion und das Inverkehrbringen bestimmter Wirtspflanzen des Feuerbrands aufgehoben wird. Das Verbot ist eine radikale Massnahme für ein radikales Problem. Es wäre unbegreiflich, dass zum einen Massnahmen zur Bekämpfung von <i>Erwinia amylovora</i> in der Schweiz umgesetzt werden müssen, während gleichzeitig die Verbreitung dieses Erregers über Importe nicht mehr kontrolliert wird. Ausserdem werden diese Wirtspflanzen in der Schweiz nicht gebraucht. Das Verbot in der geltenden Gesetzgebung hat es erlaubt, eine Verbreitung dieser Krankheit einfach und wirksam zu bremsen, die noch verheerendere Ausmasse hätte annehmen können.